§ 24. Der Betrag des Mietsgeldes hängt von freier Übereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§ 25. Das Mietsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§ 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§ 34**). Weihnachts-, Neujahrs- oder andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§ 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§ 40. Die Dauer der Mietszeit hängt von freier gegenseitiger Übereinkunft bei der Vermietung ab.

§ 41. Ist nichts besonderes verabredet worden, so wird die Miete bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinden aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§ 42. Die Antrittszeit ist der 2. Januar, April, Juli und Oktober, insofern nicht ein anderes ausdrücklich ausbedungen ist. Fällt der Antrittstag auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an.

§ 44. Die gesetzlichen oder nach § 43 auch auf landesüblicher Gewohnheit beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Übereinkunft früher beendet wäre.

§ 45. Nach einmal gegebenem oder genommenem Mietsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 46. Weder der eine noch der andere Teil kann sich davon durch Überlassung oder Zurückgabe des Mietsgeldes losmachen.

§ 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Mietsgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, wie unten verordnet wird.

§ 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen.

§ 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 50. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Mietsgeld zurückfordern.

§ 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Mietsgeldes sich begnügen.

§ 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritt der Dienstzeit Gelegenheit zu heiraten, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§ 55. Ist es dazu nicht imstande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Vierteljahr antreten.

§ 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§ 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§ 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§ 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

§ 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten.

§ 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuten, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§ 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§ 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

§ 90. Sind öffentliche Anstalten zur Aufnahme von Kranken vorhanden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, dort untergebracht zu werden.

**) Sind sie aber bei der Mietung vereinbart, so sind sie Teil des Lohnes.